Tübingen
Universitätsstadt

Öffentliche Bekanntmachung
vom 20. Mai 2026

Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Schaibleshalden“ mit örtlichen Bauvorschriften in Tübingen-Hagelloch

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in der Sitzung am 18. Dezember 2025 aufgrund von § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, den Bebauungsplan „Schaibleshalden“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) aufzustellen und ein frühzeitiges Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplanes „Schaibleshalden“ ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:

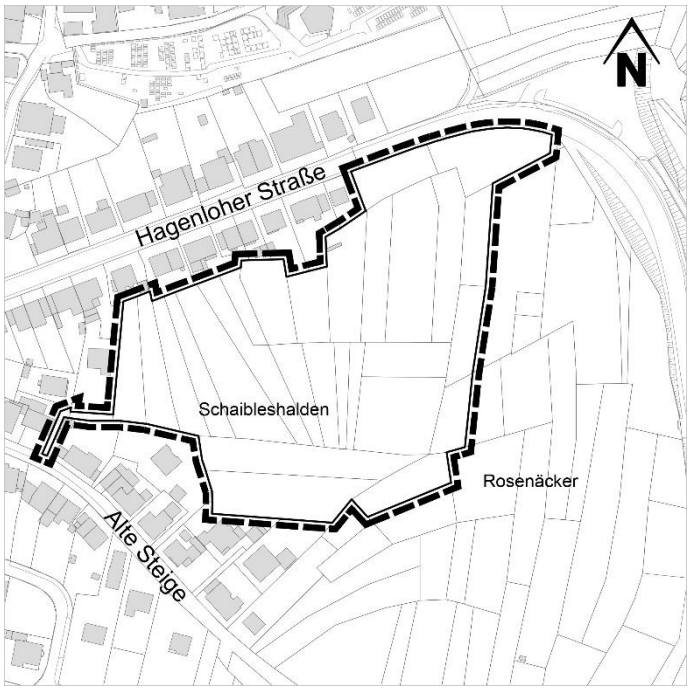

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen am östlichen Ortsrand von Tübingen-Hagelloch geschaffen werden.

Die Beteiligungsunterlagen werden im Zeitraum von Mittwoch, 27. Mai 2026, bis Mittwoch, 24. Juni 2026, im Internet auf der Homepage der Universitätsstadt Tübingen unter: https://www.tuebingen.de/stadtplanung: Öffentlichkeitsbeteiligung / Bebauungsplanverfahren – Aktuelle Beteiligungsverfahren und sonstige Verfahren – „Schaibleshalden“ veröffentlicht. Zusätzlich werden die Beteiligungsunterlagen im genannten Zeitraum im Atrium auf der Eingangsebene des Technischen Rathauses, Brunnenstraße 3, 72074 Tübingen, montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr öffentlich ausgelegt. Dabei besteht auch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

DocuSigned by:
Anja Degner-Baxmann
588AB6F5E9BF476...

Die Unterlagen zu diesem Verfahren können im genannten Zeitraum auch über die Verknüpfung des Internetportals des Landes Baden-Württemberg unter www.uvp-verbund.de abgerufen werden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

- Nicht zeitgemäß eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, ergeht keine persönliche Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Tübingen, 20. Mai 2026

gez. Cord Soehlke
Baubürgermeister

Tag der Bereitstellung im Internet: 20. Mai 2026